

Stiftungs-Reglement Unterstützungskasse SBVV

1. Zweck

Art. 1 Grundlage

Die Stiftungs-Urkunde vom 14.11.2022 bildet die Grundlage dieses Reglements. Dieses regelt im Sinne von Ausführungsbestimmungen die Grundsätze der Stiftungs-Urkunde.

1.1 Natürliche Personen

Art. 2 Begünstigte

Die Unterstützungskasse des SBVV hilft:

- ¹ Vollmitgliedern (Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren Angestellte)
- ² Assoziierten Mitgliedern
- ³ Persönlichen Mitgliedern
- ⁴ Angestellten der Geschäftsstelle
- ⁵ Ehemaligen von unter Ziffer 1 bis 4 erwähnten Personenkategorien
- ⁶ Lebensgefährten und direkten Nachkommen von unter Ziffer 1 bis 4 erwähnten Personenkategorien

Es gelten die Mitgliedschaftskategorien gemäss aktuellen Statuten des SBVV.

Art. 3 Gründe für Unterstützungen

- ¹ Die Stiftung deckt bei Einzelpersonen subsidiär zu staatlichen Leistungen Kosten, welche durch Alter, Arbeitslosigkeit, Invalidität, Krankheit, Unfall, Tod oder andere Ereignisse, welche finanzielle Schwierigkeiten verursachen, entstanden sind.
- ² Sie leistet beispielsweise in folgenden Fällen Hilfe:
 - a) Überbrückung finanzieller Engpässe auf Grund medizinischer Probleme (z.B. Übernahme Krankheitskosten oder Selbstbehalte von Arztrechnungen; Beiträge an Kosten von medizinischen oder technischen Hilfsmitteln)
 - b) Überbrückung von Versicherungslücken bei Unfällen, Krankheitsfällen, usw.
 - c) Ausserordentliche Unterstützung bei der Kinderbetreuung (z.B. bei Krankheit)
 - d) Notlagen aufgrund familiärer Probleme
 - e) Einmalige Hilfe bei Pensionskassen-Problemen
 - f) Kostenbeteiligung an Ausbildungskosten von Lernenden, wenn die Eltern dadurch in Notlage geraten
 - g) Überbrückung bei Notlagen durch Arbeitslosigkeit, bspw. Kostenbeteiligung für Weiterbildungs- oder Umschulungsmassnahmen
 - h) Übernahme von Beratungskosten bei Verschuldung/Rechtsfällen
 - i) Kostenbeteiligung bei Todesfällen

1.2 Juristische Personen

Art. 4 Gründe für Unterstützungen

¹ Die Unterstützungskasse hilft juristischen Personen, die Mitglied des SBVV sind, zur Finanzierung konkreter Massnahmen, um ausserordentliche wirtschaftliche Notlagen zu überbrücken.

² Die Unterstützungskasse des SBVV kann beispielsweise in folgenden Fällen helfen:

- a) Finanzierung temporärer Aushilfen in personellen Notsituationen (bei Krankheit oder Unfall)
- b) Überbrückung von Versicherungslücken bei Ausfällen von Mitarbeitenden
- c) Übernahme von Ausbildungskosten von Lernenden, wenn der Betrieb dadurch in Notlage gerät
- d) Kostenbeteiligung für Weiterbildungs- oder Umschulungsmassnahmen für Mitarbeitende, um notwendige Umstrukturierungen durchzuführen
- e) Kostenbeteiligung an juristischen Auseinandersetzungen (vorzugsweise solche, die Auswirkungen auf die gesamte Buchbranche haben, die Einzelfirma aber in eine finanzielle Notlage bringen können)

Art. 5 Ausschlussgründe

Nicht geholfen wird bei allgemein schlechtem Geschäftsgang, versicherbaren Leistungen/Schäden oder Verlusten, die zu den branchenüblichen Geschäftsrisiken gehören.

1.3 Allgemeine Bestimmungen

Art. 6 Unterstützungsarten

¹ Die Unterstützungsleistungen sind in der Regel nicht zurückzuzahlen. Die Stiftung kann auch Darlehen oder Bürgschaften gewähren.

² Die Stiftung übernimmt die Kosten von Dritten direkt (z.B. Zahnarztrechnungen) oder zahlt sie der begünstigten Person oder Firma aus.

³ Es werden keine regelmässigen Zahlungen übernommen (bspw. Renten, Mieten, etc.).

2. Dauer der Mitgliedschaft

Art. 7 Bedingungen für Unterstützungsleistungen

Eine allfällige Unterstützung bedingt die Mitgliedschaft im Verband. Diese wird definiert:

- a) **Vollmitgliedschaft (Eigentümerinnen und Eigentümer sowie deren Angestellte):** Die Firma muss während mindestens einem Jahr vor Einreichung des Unterstützungsgesuches Vollmitglied des Verbandes gewesen sein und der/die Angestellte mindestens ein Jahr angestellt gewesen sein (falls Anstellung bei diversen Mitgliedsfirmen: zwölf Monate Anstellung innerhalb von drei Jahren).

Für eine Begünstigung von Angestellten ist ein Anstellungsgrad von mindestens 20% während eines Jahres nötig. Eine Unterstützung von Angestellten in (unregelmässigen) Stundenlohn ist nach Ermessen des Stiftungsrates möglich.

- b) **Assoziierte und Persönliche Mitglieder:** mindestens ein Jahr Mitgliedschaft vor Einreichung des Unterstützungsgesuches.

- c) **Angestellte der Geschäftsstelle:** mindestens ein Jahr Anstellung (falls davor Anstellung bei Mitgliedsfirmen: zwölf Monate Anstellung innerhalb von drei Jahren).
Für eine Begünstigung ist ein Anstellungsgrad von mindestens 20% während eines Jahres nötig. Eine Unterstützung von Angestellten in (unregelmässigen) Stundenlohn ist nach Ermessen des Stiftungsrates möglich.
- d) **Ehemalige:** mindestens zehn Jahre Mitgliedschaft bzw. Anstellung gemäss lit. a) bis c) vor dem Ausscheiden aus dem Betrieb. Die Gründe für das Ausscheiden aus einem Betrieb sind nicht relevant (z.B. Alter, Krankheit, Invalidität, Kündigung).
- e) **Lebensgefährten und direkte Nachkommen:** Bedingungen wie unter a), b) oder c) und bis maximal ein Jahr nach dem Tod des Begünstigten.
- f) **Juristische Personen:** mindestens drei Jahre Mitgliedschaft im SBVV.

3. Stiftungsrat

Art. 8 Zusammensetzung des Stiftungsrates

- ¹ Der Stiftungsrat der Unterstützungskasse des SBVV setzt sich aus fünf bis sieben Personen aus Mitgliedsfirmen oder Einzelmitgliedern des SBVV zusammen. Es können auch Personen gewählt werden, welche vor ihrer Erwerbsaufgabe (Pensionierung oder Arbeitsunfähigkeit) in einer Mitgliedsfirma tätig waren. Eine nachträgliche persönliche Mitgliedschaft ist nicht erforderlich.
- ² Dem Stiftungsrat müssen mindestens zwei aktive Mitglieder des SBVV-Zentralvorstandes angehören.
- ³ Die Geschäftsführung des SBVV ist von Amtes wegen Mitglied des Stiftungsrates und besorgt auch dessen Geschäftsführung. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des SBVV hat beratende Stimme und Antragsrecht.
- ⁴ Die Mitglieder des Stiftungsrats werden durch den Zentralvorstand des SBVV für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl findet alle zwei Jahre nach der Generalversammlung des SBVV statt. Der Stiftungsrat hat ein Vorschlagsrecht. Bei Rücktritten innerhalb der Amtsperiode erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer. Die Amtsperiode beginnt am 1. Juli.
- ⁵ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt einen Präsidenten/eine Präsidentin, eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten sowie einen Finanzverantwortlichen/eine Finanzverantwortliche. Der Stiftungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden darf.
- ⁶ An den Stiftungsratssitzungen nehmen in der Regel alle Stiftungsräte und -rätinnen teil. Die Protokollführung wird von der Geschäftsführung übernommen.

Art. 9 Aufgaben

- ¹ Der Stiftungsrat ist für die Führung der Stiftung zuständig.
- ² Der Stiftungsrat legt im Rahmen der strategischen Führung insbesondere die Förderstrategie sowie die mittel- und langfristigen Ziele für die Stiftungspolitik fest. Er bestimmt die Anlagepolitik für die Anlage des Stiftungsvermögens.
- ³ Der Stiftungsrat entscheidet über die Gesuche. Dazu kann er von den Gesuchstellenden schriftliche Unterlagen (z.B. Arbeitsvertrag, Budgetaufstellung, Steuererklärung, Buchhaltungsunterlagen usw.) verlangen.

- ⁴ Der Stiftungsrat kann vor Auszahlung einer Unterstützung die Gesuchstellenden zu einer externen Beratung (z.B. Schuldenberatung/Betriebsberatung usw.) verpflichten. Er kann die daraus entstehenden Kosten zu Lasten der Stiftung übernehmen.
- ⁵ Der Stiftungsrat unterstützt und beaufsichtigt die Geschäftsführung.
- ⁶ Der Stiftungsrat legt eine wirkungsvolle Organisationsstruktur, insbesondere für die Einreichung der Gesuche und deren Behandlung, fest.
- ⁷ Der Stiftungsrat genehmigt das Budget und die Jahresrechnung.
- ⁸ Der Stiftungsrat bestimmt über die Kommunikation. An der jährlichen Generalversammlung des SBVV informiert er über die Aktivitäten und die Verwendung der Mittel (dabei wird die Anonymität der Gesuchstellenden und Begünstigten geschützt).

Art. 10 Sitzungen

- ¹ Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Sie sind nicht öffentlich. Die Beratungen im Stiftungsrat über die Gesuche und die damit verbundenen Entscheide sind vertraulich zu behandeln.
- ² Der Präsident/die Präsidentin lädt zu den Sitzungen ein.
- ³ Jedes Mitglied oder die Geschäftsleitung kann eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Diese Sitzung muss innerhalb von 30 Tagen stattfinden.
- ⁴ Die Einladung erfolgt zusammen mit der Traktandenliste, den Berichten und Anträgen in der Regel sieben Tage vor der Sitzung
- ⁵ Der Präsident/die Präsidentin kann die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg veranlassen.

Art. 11 Zuzug Dritter

Die Geschäftsführung kann im Einvernehmen mit dem Präsidenten/der Präsidentin Aussenstehende zu den einzelnen Sachgeschäften beiziehen, sofern der Stiftungsrat nicht selber diesbezüglich einen Beschluss fasst.

Art. 12 Beschlüsse

- ¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt. Bei schriftlich, d.h. auf dem Zirkularweg eingeholten Entscheidungen bedarf es der Einstimmigkeit des Stiftungsrats.
- ² Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend über die Gesuche. Es können keine juristischen Ansprüche geltend gemacht werden.

Art. 13 Kommunikation der Entscheide

Die Kommunikation der Entscheide erfolgt formfrei. Der Stiftungsrat entscheidet im Einzelfall, wie die Beschlüsse mitgeteilt werden.

Art. 14 Ausstandspflicht der Stiftungsratsmitglieder

- ¹ Betrifft der zu behandelnde Fall die eigene Person, beziehungsweise Verwandte ersten Grades – respektive die eigene Firma oder Unternehmen von Verwandten ersten Grades – besteht Ausstandspflicht.
- ² Das betroffene Stiftungsratsmitglied ist weder an den Beratungen noch beim Entscheid über den Fall beteiligt. Es erhält auch keine Einsicht in die Begründung einer Zu- oder Absage.

Art. 15 Sitzungsprotokoll

Das Protokoll enthält mindestens folgende Punkte:

- a) Namen der anwesenden Personen
- b) Ort und Datum der Sitzung
- c) sämtliche Verhandlungsgegenstände
- d) alle Anträge und Beschlüsse
- e) Originalunterschriften von zwei Zeichnungsberechtigten und des Protokollanten/der Protokollantin

Art. 16 Entschädigung

- ¹ Die Tätigkeit im Stiftungsrat erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- ² Eine Aufwandsentschädigung kann durch den Zentralvorstand des SBVV festgelegt werden.
- ³ Sach- und Reisespesen (1. Klasse, Halbp reis) können mit Quittung in Rechnung gestellt werden.

4. Geschäftsführung

Art. 17 Aufgabe

- ¹ Die administrative Geschäftsführung der Unterstützungskasse übernimmt der jeweilige Geschäftsführer/die jeweilige Geschäftsführerin des SBVV. Er/sie untersteht dem Personal- und anderen Reglementen des SBVV und wird im Rahmen der Organisationsstruktur des SBVV geführt. Die Geschäftsführung kann an andere Personen delegiert werden.
- ² Die Geschäftsführung führt die Stiftung operativ. Sie prüft die Gesuche formal, bereitet Projekte vor und setzt die Entscheide des Stiftungsrates um.
- ³ Er/sie sorgt zusammen mit dem Präsidium für die Kommunikation der Stiftung.

5. Stiftungskapital

Art. 18 Anlagepolitik

Der Stiftungsrat erlässt ein Anlagereglement.

Art. 19 Mittelverwendung

- ¹ Die Verfolgung des Zweckes wird aus den Vermögenserträgen und aus dem Kapital der Stiftung finanziert.

- ² Der Zentralvorstand des SBVV kann bei der SBVV-Generalversammlung jährliche Mitgliederbeiträge für die Unterstützungskasse beantragen, die der SBVV zusammen mit den ordentlichen Mitgliederbeiträgen einzieht und an die Unterstützungskasse weiterleitet. Der Stiftungsrat kann dem ZV Vorschläge zur Beitragshöhe unterbreiten.
- ^{2a} Beiträge für die Unterstützungskasse werden von allen Mitgliedskategorien eingezogen, die unterstützt werden können.
- ³ Die Stiftung ist nicht verpflichtet, ihre Substanz zu erhalten, sondern kann ihre Mittel gegebenenfalls aufbrauchen.
- ⁴ Über die Mittelverwendung entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 20 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bestimmt eine unabhängige, zugelassene Revisionsstelle für die gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungsaufgaben.

6. Schlussbestimmungen

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Das Reglement vom 14. November 2022 ist damit aufgehoben.

Art. 22 Kenntnisnahme durch den Zentralvorstand

Das Reglement wird dem Zentralvorstand des SBVV zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der Stiftungsrat der Unterstützungskasse des Schweizer Buchhandels- und Verlags-Verbandes SBVV
Zürich, Beschluss vom 14. November 2023

Der Präsident
Gallus Weidele



Der Vizepräsident
Sebastian Inhauser



Der Zentralvorstand des Schweizer Buchhandels- und Verlags-Verbandes SBVV
Zürich, Kenntnisnahme vom 4. Dezember 2023

Der Präsident
Manuel Schär



Die Geschäftsführerin
Tanja Messerli

